

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 152

Bad Homburg v. d. H., Montag, den 16. Dezember

1918

Bad Homburg v. d. H., 12. 12. 1918.

Betrifft: Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung.

Der Herr Staatssekretär des Innern hat die unverzügliche Vornahme der erforderlichen Vorbereitungen zur Wahl der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung angeordnet.

Demgemäß werden die Gemeindevorstände angewiesen, mit der sorgfältigen Aufstellung der Wählerlisten — § 9 der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) vom 30. 11. 1918 — R. G. Bl. S. 1345 ff. — nach Maßgabe der Wahlordnung (§§ 1 und 2) — R. G. Bl. von 1918 S. 1353 — ohne Verzug zu beginnen und die Listen spätestens bis zum 31. Dezember ds. Js. fertigzustellen.

Das auf Kreiskosten beschaffte Formular zu den Wählerlisten wird Ihnen sofort nach Eingang zugehen. Ich bemerke ausdrücklich, daß die Wählerliste in zwei gleichlautenden Stücken aufzustellen ist.

Jede Landgemeinde bildet einen Stimmbezirk. In den Städten sind die Magistrate für die Abgrenzung der Stimmbezirke zuständig. Für jeden Stimmbezirk müssen die Wählerlisten besonders aufgestellt werden.

In die doppelt aufzustellende Wählerliste sind alle deutschen Männer und Frauen aufzunehmen, die am Wahltag — das ist nach der bis jetzt gültigen Festsetzung der 16. Februar 1919 — das 20. Lebensjahr vollendet haben und im Stimmbezirk wohnen.

Die Personen des Soldatenstandes, auf die diese Voraussetzung zutrifft, sind ebenfalls in die Liste einzutragen.

Nach § 4 des Reichswahlgesetzes ist vom Wahlrecht ausgeschlossen,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

Es können nach Geschlechtern getrennte Wählerlisten angelegt werden.

In die Wählerliste sind alle Wahlberechtigten nach Zu- und Bornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort in alphabetischer Ordnung einzutragen.

In den Städten dürfen die Wählerlisten auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb der Straßen die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge eingetragen werden.

Um eine lückenlose Erfassung aller wahlberechtigten Personen zu gewährleisten, empfiehlt es sich als Unterlage für die Wählerlisten alle irgendwie geeigneten Erkenntnisquellen, z. B. die Listen der Brotkommissionen und dergl. zu Rate zu ziehen.

Nach § 9 Abs. 1 der Wahlordnung sind in die Wählerlisten die im Stimmbezirk wohnhaften Wahlberechtigten einzutragen. Für den Begriff des Wohnsitzes wird an der bisherigen Auslegung des § 7 des Reichstagswahlgesetzes festzuhalten sein. Hiernach ist der Wohnsitzbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches unanwendbar, es genügt

vielmehr bereits der längere Aufenthalt an einem Orte. Demgemäß wird beispielsweise das Wahlrecht der Saisonarbeiter an ihrem Beschäftigungsorte, sowie der Patienten einer Lungenheilstätte an dem Kurorte anzuerkennen sein.

In Garnisonsstädten wird es sich empfehlen, wegen der noch bei den Fahnen befindlichen Personen des Soldatenstandes mit dem Truppenteil in Verbindung zu treten. Die nicht bei der Truppe befindlichen Militärpersonen werden den Nachweis ihrer Wahlberechtigung und ihres Wohnsitzes bezw. Aufenthaltes im Stimmbezirk in der gleichen Weise wie die bürgerliche Bevölkerung zu erbringen haben.

Mit der Aufstellung der Wählerlisten ist sofort zu beginnen. Die Arbeiten sind, falls nötig, unter Heranziehung von Hilfskräften so zu fördern, daß die Listen spätestens mit Jahresende fertiggestellt sind.

Bericht zum 28. d. Mts., wieweit die Arbeiten zur Aufstellung der Listen gediehen sind.

Weitere Verfügung wegen Auslegung der Listen, Ernennung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter pp. erfolgt demnächst, auch werden die Wahlprüfsachen nach Eingang sofort übersandt werden.

Der Landrat.

v. Marx.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises.

Rintelen.

Bad Homburg v. d. H., den 12. 12. 1918.

An die Polizeiverwaltungen des Kreises. Die Anordnung vom 28. 11. 1918 in Kreiszeitung 283, betr. Festsetzung der Polizeistunde im Obertaunuskreise auf 9 Uhr abends für die Zeit der Truppendurchmärsche wird hiermit aufgehoben.

Die Polizeistunde wird wieder wie seither gehandhabt.

Der Landrat.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises.

v. Marx.

Rintelen.

Bekanntmachung.

über den Verkauf und die Höchstpreise von Pferdesfleisch.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept. 1915 (R. G. Bl. S. 607), vom 4. Nov. 1915 (R. G. Bl. S. 728), der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R. G. Bl. S. 401) und der Bekanntmachung über Pferdesfleisch vom 13. Dez. 1916 (R. G. Bl. S. 1357) nebst den dazu erlassenen Ausführungsanweisung wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

§ 1.
Die Preise für Pferdefleisch dürfen im Kleinhandel bei der Abgabe an den Verbraucher folgende Beträge nicht übersteigen:

für 1 Pfund Lendenfleisch, Leber, Frischwurst und Fett	1.40 Mk.
für 1 Pfund Mustelfleisch, ausgenommen Lendenbratfleisch, ohne Knochen	1.20 Mk.
für 1 Pfund Herz und Eingeweide, Kopffleisch, Hackfleisch und andere geringere Sorten Fleisch, ausgenommen Leber	1.00 Mk.
für 1 Pfund Knochen	— 10 Mk.

§ 2.
Unbeschadet der gleichen Befugnis der Bezirksfleischstelle werden die Kommunalverbände ermächtigt, zu bestimmen, daß Schlachtpferdehändler und Rohschlächter die Schlachtpferde an sie oder an von ihnen bezeichnete Stellen abgeben. Die gleiche Anordnung können sie treffen hinsichtlich des ausgeschlachteten Fleisches und der Innereien der Pferde. Die Schlachtpferdehändler und Rohschlächter sind verpflichtet, den Anordnungen unverzüglich zu entsprechen.

Der Uebnahmepreis wird durch den Kommunalverband bestimmt unter Zugrundelegung der in § 1 festgesetzten Höchstpreise mit einem nach Lage des Falles angemessenen Abzuge. In Streitfällen entscheidet über die Festsetzung des Preises die Bezirksfleischstelle. Die Abgabe der Ware darf durch die Preisbestimmung nicht aufgehalten werden.

§ 3.
Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann das Fleisch und die Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung beziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 4.
Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 9. Dez. 1918.

Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 13. Dezember 1918.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marx. Rintelen.

Bekanntmachung.

Auf Veranlassung des hessischen Staatsministeriums und der Regierung in Wiesbaden ist mit dem 3. Dezember 1918 die „Wirtschaftsstelle Frankfurt a. M. für die Bezirke Hessen und Wiesbaden“ mit dem Sitz Frankfurt a. M., Blittersdorfplatz Nr. 27 als Organ der zuständigen Demobilisations-Kommissare gegründet worden. Die Wirtschaftsstelle hat den Anweisungen der Demobilisations-Kommissare zu entsprechen. Ihr Arbeitsgebiet umfaßt:

Allgemeine Arbeitsfragen (Schlichtungsausschüsse, Arbeitsnachweisen, Abfindung der Helfer), Wirtschaftliche Demobilisation, Umstellung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft, Betriebsaufsicht über Gas- und Elektrizitätswerke, Freigabe von Baustoffen (Ziegel und Dachpappe), Rohstoffe, Schuh- und Bekleidungsfürsorge für die Arbeiterschaft, Förderung der Düngerproduktion, Eisenbahnerstellung und Entladung, Kohlenbewirtschaftung der gesamten Industrie, Rationierung des Verbrauchs an Gas

und Elektrizität, Fürsorge für weibliche Arbeitskräfte und ihre Kinder, Abfindung der Helferinnen.

Bad Homburg v. d. H., den 5. Dez. 1918.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marx. Rintelen.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1918.

Die Gemeindegewaldwarterstelle Hornau in der Oberförsterei Cronberg, mit dem Wohnsitz in Hornau oder Kellheim, Kreis Obertaunus, gelangt mit dem 1. April 1919 zur Neubefestigung.

Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinde Hornau, Altenhain, Schneidhain und Kellheim mit einer Größe von 421 Hektar umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 3 zu 3 Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrag von 1600 Mk., verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 Rm. Verbholz und 100 Wellen bezw. 75 Mk. bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bezw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 Mk. oder 200 Mk. bezw. 75 Mk. beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Mietsentschädigung soll für einen verheirateten Beamten 300 Mk., für einen unverheirateten Beamten dagegen 200 Mk. betragen.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probefristzeit.

Bewerbungen sind bis zum 1. Februar 1919 an den Forstmeister Herrn Lade in Cronberg zu richten.

Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Der Regierungspräsident.

Betr. Versteigerung von Demobilisationspferden.

Das Reserve-Feldartillerie-Regt. Nr. 25 versteigert am Mittwoch, den 18. d. Ms., vormittags 10 Uhr Pferde in Dudenhofen, Kreis Offenbach.

Bad Homburg, den 16. Dezember 1918.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marx. Rintelen.

Betr. Versteigerung von Demobilisationspferden.

Das Ersatz-Brigade-Bataillon Nr. 25 versteigert am Dienstag, den 17. d. M., vormittags 9 Uhr in Kleinauheim 60 Pferde.

Bad Homburg v. d. Höhe, 14. Dezember 1918.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marx. Rintelen.

Frankfurt a. M., den 10. Dez. 1918.

Den Bauunternehmern und Architekten wird hierdurch bekanntgegeben, daß die Bautenprüfstelle, Berlin unterm 16. 11. 18 aufgehoben worden ist und künftighin die Genehmigung von Bauten der zuständigen örtlichen Baupolizei obliegt. Die Beschlagnahme von Zement, Baueisen und Streichmasse ist ebenfalls aufgehoben; dagegen unterliegt die Freigabe von Ziegel und Dachpappe der Wirtschaftsstelle Abteilung II, Frankfurt a. M., Mainzer Landstraße 28p.

Wirtschaftsstelle Frankfurt a. M.
für den Bezirk Hessen u. Reg.-Bez. Wiesbaden,
Abteilung II, Mainzer Landstraße 28 p.

Bad Homburg v. d. H., den 14. 12. 18.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marx. Rintelen.

Schöne Weihnachtsgeschenke

sind Visitenkarten u. Briefbogen
mit Bülben.

Anfertigung schnellstens in der Kreisblatt-Druckerei.

Städt. Abgabe hauswirtschaftlicher Gegenstände.

Antragsteller, die am **Samstag, den 7. d. Mts.** im Stadtverordnetenrat ihre Wünsche zu Protokoll gegeben haben, werden ersucht, sich zur Empfangnahme der Bezugsscheine für die ihnen von der Kommission zugesprochenen Gegenstände am

Dienstag 8¹/₂—12 Uhr und 2—5 Uhr an derselben Stelle und bei denselben Beamten zu melden. Die anderen Antragsteller werden demnächst aufgerufen.

Bad Homburg v. d. H., den 16. Dezember 1918.

Magistrat (Bauverwaltung).
Vöble.

Der Arbeiterrat.
Odenweller.

N ä h g a r n.

Die Ausgabe der Bezugsscheine erfolgt bei der Städt. Bekleidungsstelle im Rathaus unter Vorlage der **Lebensmittelkarte** vom 16.—21. d. Mts.

Montag und Dienstag	Buchstabe N—R
Mittwoch und Donnerstag	" S
Freitag und Samstag	" T—Z
Vorm. 9—12, Nachm. 2—5 Uhr.	

Bad Homburg v. d. H., den 14. Dezember 1918.

Der Magistrat.
(Bekleidungsstelle)

Der Arbeiterrat.

Bekanntmachung.

laut Beschluß der städt. Körperschaften wird ab 1. Januar 1919 der Gaspreis um 1 Pfg. pro cbm. erhöht.

Bad Homburg v. d. H., den 9. Dezember 1918.

Der Magistrat.
Vöble.

Der Arbeiterrat.
Schmidt.

Gute Milchziege

zu kaufen gesucht. Angebote unter **B. 12** an die Geschäftsstelle des Blattes.

An- u. Abmeldungen

für Fremde und Dienstepersonal löse und in Block vorrätig in der „Preisblatt-Druckerei“.

Lehrgang für politische Schulung.

Mittwoch, d. 18. Dezbr. und Samstag, d. 21. Dezember 7¹/₂ Uhr im großen Saal des „**Schützenhofes**“ Audenstraße 2—4.

Rednerin: **Fräulein Lic. Carla Barth** aus Frankfurt a. M.

Zu zahlreichem Besuch lädt herzlich ein

Die Frauenabteilung der demokratischen Vereinigung.

Nachruf.

Am 12. Dezember d. Js. verstarb im hiesigen Krankenhaus der Heizer

Philipp Henkel

im Alter von 49 Jahren.

Derselbe hat 15 Jahre im Dienste der Badeverwaltung gestanden und sich während dieser Zeit stets durch regen Diensteifer und grosse Pflichttreue ausgezeichnet.

Ein treues Andenken wird dem Entschlafenen allezeit bewahrt bleiben.

Bad Homburg, den 14. Dezember 1918.

Aktiengesellschaft Bad Homburg.

Bekanntmachung.

„Die dem A. D. R. 5 unter dem 9. 12. 18 auszugsweise mitgeteilte Verfügung der D. S. L., die sich auf A- und S.-Räte in der neutralen Zone bezog, ist außer Kraft getreten.

Die Entente hat nach Mitteilung der D. S. L. erklärt, daß sie den Verkehr mit A- und S.-Räten ablehnt und nur mit den alten Behörden verhandeln wird.

Die Entente hat sich das Kontrollrecht in der neutralen Zone vorbehalten“.

Von seiten des Oberkommandos.

Der Chef des Generalstabes.

Wegell, Oberstleutnant.

Bekanntmachung.

In dem Gehöfte des Heinrich Weigand (Untermühle) dahier ist unter dem Rindviehbestand die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Bad Homburg v. d. G., den 13. 12. 1918.

Polizeiverwaltung.

Abschlachtung der Schweine.

Wir verweisen auf die Bekanntmachung des Landratsamtes vom 13. Dezember Kreisblatt Nr. 150, wonach sämtliche Haus schlachtungen von Schweinen bis spätestens zum 31. Dezember 1918 durchgeführt sein müssen.

Bad Homburg v. d. G., den 14. Dezember 1918.

Der Magistrat.

Der Arbeiterrat.

Lebensmittelversorgung.

Landarmen-Verein.

Weihnachten steht vor der Türe, und in dieser schweren Zeit hoffen unsere Armen, Alten und Kranken in den Amtsortschaften doppelt auf eine Freude und Unterstützung.

Auch für die kleinste Gabe sind herzlich dankbar

die Vorsteherinnen

Frau von Marx, Frau Encke, Frä. Antonie Müller,

Frä. Anna Steinbrink.

Zurückgekehrt aus dem Felde,

machte ich die ergebene Mitteilung, daß ich das von meinem verstorbenen Vater seit 20 Jahren unter der Firma

J. Küchel

Färberei und chemische Waschanstalt

betriebene Geschäft übernommen und in unveränderter Weise fortführen werde.

Für das dem Geschäft jederzeit in reichem Maße geschenkte Vertrauen danke ich bestens und bitte dasselbe auch auf mich übertragen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Fritz Küchel.

Homburger Turnverein

Wiederbeginn der Turnstunde

in der

Bürger Schule 2

Dienstags 8^{1/2} Uhr für Turnerinnen,

Freitags 8^{1/2} Uhr für Turner.

Bad Homburg, den 12. 12. 18.

Der Vorstand.

Einzelner Herr

findet 2—3 vornehm behagl. möbl. Zimmer mit Frühstück für 60[—] M. monatlich. Offerten unter B. an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Mädchen gesucht

zu einzelner Dame. Guter Lohn und gute Behandlung.

Franfurter Landstraße 93.

Im Auftrag d. Großvat. suche ich f. verwaist. Haushalt a. d. Lande ehrl. fleißige alleinlebende Person gesetz. Alters a. liebst. v. Lande u. kinderlieb zu 3 Kindern v. 4, 6, 9 Jahren. Gute Behandlung zugesich. Offert. m. Gehaltsanspr. (evtl. pers. Vorstellung vorm. 11—12 Uhr).

Frä. P. Michael, Elisabethenstr. 46 II, Bad Homburg.

Lehrling

mit guten Schulzeugnissen für unsere Buchdruckerei gesucht

Kreisblatt - Verlag.